

Regierungsrat Fredy Fässler
Vorsteher Sicherheits- und Justizdepartement
Oberer Graben 32
9001 St.Gallen

St.Gallen, 25.06.2018

Vernehmlassungsantwort zur Vorlage «Teilrevision des Datenschutzgesetzes»

Sehr geehrter Herr Regierungsrat

Namens der FDP.Die Liberalen St.Gallen danken wir für die Möglichkeit, im Rahmen der bis 15. Juni 2018 dauernden Vernehmlassungsfrist zur Vorlage «Teilrevision des Datenschutzgesetzes» Stellung nehmen zu können. Wir bedanken uns zudem für die Erstreckung der Frist bis 25.06.2018.

Es darf einleitend festgehalten werden, dass sich das derzeitige System aufgrund der Erfahrungen beim Kanton und den Gemeinden etabliert hat und in der Praxis gut funktioniert. Weitergehende, über die bundesrechtlichen Festlegungen hinausgehende gesetzliche Normierungen sind mit Zurückhaltung einzuführen. Als zentrales Anliegen gilt es zu beachten, dass bei der täglichen Arbeit im öffentlichen Dienst der gesamte Datenschutz nicht noch stärker verschärft und der Datenaustausch unter den Amtsstellen nicht noch weiter zusätzlich erschwert wird.

Die FDP begrüsst, dass mit Blick auf die Herausforderungen der Zukunft auch die Modernisierung des immer wichtiger werdenden Persönlichkeitsschutzes angegangen werden möchte (z. B. der Umgang mit automatisierten Profilen). In verschiedenen Bereichen sind aber noch konkrete Anpassungen vorzunehmen. Aus der Botschaft geht hervor, dass sich die Anpassungen aufgrund der europäischen Richtlinien aktuell erst im parlamentarischen Verfahren der Bundesversammlung befinden. Es wird nicht klar, inwiefern der Kanton heute bereits sein Datenschutzgesetz überarbeiten muss, bevor überhaupt die entsprechenden neuen bundesrechtlichen Vorgaben in Kraft gesetzt wurden. Die FDP erwartet hier eine Ergänzung der Botschaft mit Begründung oder – falls das gewählte Vorgehen nicht begründet werden kann – eine Sistierung des Gesetzgebungsvorhabens, bis die neuen bundesrechtlichen Vorgaben in Kraft gesetzt sind.

Allgemeine Bemerkungen

In der Vorlage fehlen Vorgaben betreffend Videoüberwachung im öffentlichen Raum. Insbesondere Speicherdauer, Einsicht, Weitergabe und Löschung dieser Daten sind konkret zu regeln.

Zu den einzelnen Bestimmungen

Art. 8a

Eine Datenschutz-Folgeabschätzung soll inskünftig bei «Gefahr» von Datenschutzverletzungen vorgenommen werden. Der gewählte Begriff «Gefahr» ist zu wenig konkret. Es ist zu erwarten, dass bei jeder inskünftigen Revision von Erlassen vorfrageweise datenschutzrechtlichen Abklärungen durchzuführen sind, um als Folge einer «Nichtdurchführung» nicht an den Pranger gestellt zu werden.

Art. 8b

Aus den Erläuterungen zur Vorabkonsultation geht hervor, dass ein öffentliches Organ diese Punkte zu beachten hat. Die Vorabkonsultation soll gemäss Art. 8b, Abs. 2 in der Regel innert sechs Wochen ab Eingang des Gesuchs, längstens innert zehn Wochen, erfolgen. Das öffentliche Organ dürfte sich aufgrund dieser Formulierung verpflichtet fühlen, jeglichen auch noch so «unbedeutenden Erlass» der zuständigen Stelle zu unterbreiten. Der diesbezügliche Mehraufwand wird in keinem Verhältnis zur erwarteten Verbesserung stehen, da bereits heute die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen zu keinen grösseren Problemen in der Praxis führt.

Anträge:

- Präzisierung und Eingrenzung der Bestimmungen in den Art. 8a (Datenschutz-Folgenabschätzung) und Art. 8b (Vorabkonsultation).
- Der zu erwartende jährliche Mehraufwand explizit zu diesen beiden Bestimmungen sind abzuschätzen und in der Botschaft darzulegen.
- Auf die Festlegung von Fristen (Art. 8b, Abs. 2) ist gänzlich zu verzichten. Die Arbeiten sind unverzüglich vorzunehmen

Art. 10, Abs. 1:

Das bestehende Gesetz über Aktenführung und Archivierung (sGS 147.1) genügt vollkommen.

Antrag:

- Lediglich Hinweis auf sGS 147.1, weitere Normierungen sind nicht notwendig.

Art. 28 Abs. 3bis:

Dieser Absatz hat in der Praxis zur Folge, dass für die Leitung der Fachstelle für Datenschutz eine Vollzeitstellung notwendig würde. Aktuell sind die regionalen Datenschutzfachstellen nicht in einem Vollzeitmandat organisiert. Das Gegenteil ist gar der Fall und ein Erfolgsmodell: Die anstehende Arbeit wird versiert ausgeübt. Probleme sind keine bekannt. Dass zukünftig zudem keine anderen öffentlichen Ämter, leitende Funktionen in einer politischen Partei und gar keine anderen Erwerbstätigkeiten ausgeübt werden dürfen, ist völlig unverständlich. Sollte es zu Interessenskollisionen kommen, gelangen die geltenden Ausstandsregeln zur Anwendung, so wie es heute schon bereits praktiziert wird. Zudem kontrolliert die Fachstelle für Datenschutz insbesondere die Verwaltung – und nicht die demokratisch gewählten Organe des Staates. Parteien sind bei uns privatrechtlich organisiert und nicht – wie ggf. in EU-Nachbarstaaten – in besonderer Weise von Staat und Verwaltung abhängig.

Antrag:

- Streichung Art. 28 Abs. 3bis.

Antrag betreffend Finanzen:

- Die FDP erachtet auch die unpräzise Abschätzung des finanziellen Aufwandes als klar ungenügend, da sich aufgrund der geplanten Umsetzung mit Sicherheit grössere finanzielle Mehrkosten ergeben werden. Allein schon die Ideen in Art. 28 Abs. 3bis lassen erahnen, dass die jährlichen Verwaltungskosten massiv ansteigen würden. Der finanzielle Aspekt dieser Teilrevision ist in der Vorlage gründlicher aufzuzeigen.

Wir danken für die Möglichkeit, unseren Standpunkt darzulegen und ersuchen nochmals um Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

FDP.Die Liberalen St.Gallen



Raphael Frei
Kantonalpräsident



Kantonsrat Beat Tinner
Fraktionspräsident